

Amtsgericht Halle (Saale)

Halle, den 18.03.2021

- Zwangsversteigerung -

Az: 555 K 4/19

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

B e s c h l u s s

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, den 18.05.2021, 10.00 Uhr, im Saal X0.1
vor dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle**

der nachfolgend aufgeführte Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuch von Giebichenstein Blatt 1912

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1 - 85,65/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Giebichenstein, Flur 12, Flurstück 231, Felsenstr. 1a zu 312 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Erdgeschoss im Vorderhaus gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung. Zur Wohnung gehört der Keller Nr. 2. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentums- und Sondernutzungsrechte (Blätter 1911 bis 1920 mit Ausnahme dieses Blattes) beschränkt.

Es handelt sich um eine 3-Zimmer Wohnung mit Küche, Bad, Balkon und einer Wohnfläche von ca. 62 qm. Die Wohnung befindet sich in einem 1902 errichteten und um 2000 sanierten Mehrfamilienhaus. Die Wohnung ist vermietet. Die postalische Anschrift lautet: Felsenstr. 1a, 06114 Halle (Saale).

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2019 in das Grundbuch eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 88.800,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neubauer
Rechtspflegerin